



Mag. S. Leopold  
Rechtsanwaltsanwarter



Mag. C. Scheffel  
Rechtsanwaltsanwarter



Ing.Dr. A. Pascher  
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal  
Rechtsanwalt



S. Menschhorn  
Rechtskanzleiassistentz

## News – Letter Nr. 2/08

### \* Ergebnis der Klientenbefragung

Wir bedanken uns für die **Teilnahme** an unserer Klientenbefragung.

Wir freuen uns, durch Sie in unserer Dienstleistung Rechtsberatung bestätigt worden zu sein.

Den **Wartebereich** werden wir umgestalten.

### \* Schenkungsmeldegesetz in Planung

*Entfall Erbschafts- und Schenkungssteuer-gesetz / In Hinkunft Schenkungen melden*

Am 1.8.2008 tritt das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** jedenfalls außer Kraft. Ein inhaltlich vergleichbares Nachfolgegesetz ist derzeit nicht in Planung. Vielmehr ist ein Schenkungsmeldungsgesetz geplant.

Dadurch ergeben sich unter Zugrundelegung des Begutachtungsentwurfs deutliche **Änderungen** gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- es fällt **keine Erbschafts- und Schenkungssteuer** mehr an
- werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, fällt zwar keine Erbschafts- und Schenkungssteuer (2%-60% der Bemessungsgrundlage) samt Grunderwerbsteueräquivalent (grundsätzlich 3,5 %; beim Erwerb durch Ehegatten, Elternteile oder (Enkel-, Stief-, Wahl-, Schwieger-)Kinder 2 % der Bemessungsgrundlage) mehr an.

Demgegenüber ist jedoch **Grunderwerbsteuer** in Höhe des bisherigen Grunderwerbsteueräquivalents (3,5 % oder 2 %) zu zahlen.

- Übertragung von Grundstücken betreffende Begünstigungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sollen durch die Aufnahme von diesbezüglichen **Freibeträgen** in das Grunderwerbssteuergesetz bei Erwerben von Todes wegen und Schenkung unter Lebenden weitgehend erhalten bleiben
- dem Finanzamt müssen bestimmte Schenkungen gemeldet werden (**Meldepflicht**):
  - o Schenkungen zwischen **Angehörigen** über einem Wert von insgesamt € 75.000,00 pro Jahr
  - o Schenkungen zwischen **Nichtangehörigen** über einem Wert von in Summe € 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren
- Steuerfreistellung von Entnahmen von nach dem 31.7.2008 in eine **Stiftung** eingebrachtem Substanzvermögen

Klarstellend ist festzuhalten, dass Leistungen nicht bloß zur Umgehung einer Steuerpflicht als Schenkung deklariert werden dürfen, sondern ist der tatsächliche wirtschaftliche Grund (zB Kaufpreis für eine Ware, Werklohn eines Handwerkers) zu beachten.

Für näheres wenden Sie sich bitte an unten angeführte Kontakte.